Ausschussdrucksache 20(14)201(6) gel. VB zur öffent. Anh. am 03.06.2024 - Cannabisgesetze

30.05.2024



akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin

ANHOERUNGEN-GESUNDHEITSAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE

Berlin, 30.05.2024

### akzept e.V. Geschäftsstelle

Christine Kluge Haberkorn Südwestkorso 14, 12161 Berlin +49 (0)30-827 069 46 akzeptbuero@yahoo.de

#### Informationen im Internet

akzept.eu, akzept.org (Archiv) gesundinhaft.eu naloxoninfo.de alternativer-drogenbericht.de hepatitis-aktion.de patientenrechteakzept.de

# CanG qualifizieren, Abgabestellen schaffen!

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes (BT-**Drucksache 20/11366)** 

und Position zum weiteren Bedarf der Neuregulierung von Cannabis in Deutschland

Der akzept e.V. - Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik steht seit seiner Gründung für Regulierung statt Kriminalisierung und begrüßt die bislang in dieser Legislaturperiode erfolgte Cannabis-Neuregulierung ausdrücklich. In unserer folgenden Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass wir die bisherigen und die im Zuge der Drucksache 20/11366 geplanten weiteren gesetzlichen Maßnahmen für nicht ausreichend bzw. für nicht zielführend halten, um wesentliche Ziele der Neuregulierung, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Förderung der Gesundheit von Cannabis-Konsumierenden, zu erreichen.

> Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

#### Vorstand

Prof. Dr. Heino Stöver, Frankfurt University of Applied Sciences (1. Vors.) Urs Köthner, Freiraum e.V. Hamburg (stellvertr. Vorsitzender) Nina Pritszens, vista gGmbH Berlin (stellvertr. Vorsitzende) Maximilian Plenert, Berlin (Beisitzer) Rüdiger Schmolke, chill out Potsdam (Beisitzer) Olaf Ostermann, Condrobs e.V. München (Beisitzer)

## Mitgliedschaften

DHS, ENCOD, INTERNATIONAL DRUG POLICY CONSORTIUM

#### Bankverbindung

GLS Bank e.G. Bochum IBAN: DE86 4306 0967 1155 4041 00 **BIC: GENODEM1GLS** 



## Zur geplanten Änderung des Konsumcannabisgesetzes

Mit dem Beschluss des KCanG im März 2024 wurde bereits deutlich, dass Anbauvereinigungen unnötig hohe Schwellen zum Betrieb gesetzt wurden, die durch die geplante Änderung erneut verschärft würden. Die **Neufassung des §12 (3) 1** könnte aufgrund seiner unbestimmten Formulierung ("Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen...") durch unterschiedliche Auslegung der Länder dazu führen, dass sich die drogenpolitischen Rechtswirklichkeiten innerhalb Deutschlands weiter verstärken und Menschen in Bundesländern, deren Regierungen nicht willens sind, die Neuregulierung im Sinne des Gesetzgebers bestmöglich umzusetzen, ihr Recht zum gemeinsamen Cannabisanbau verwehrt wird.

Vor allem in Ballungsgebieten stellt es eine besondere Herausforderung für Anbauvereinigungen dar, geeignete Anbauflächen nutzbar zu machen. Dies wird auch durch die im KCanG bereits verankerten Abstandsregelungen verstärkt. Der in 12 (3) 2 geplante mögliche Versagungsgrund für Anbauvereinigungen gefährdet die Wirtschaftlichkeit der Anbauvereinigungen zusätzlich und führt ggf. zu einer Verhinderung der Schaffung eines legalen Zugangs zu Cannabisprodukten. Auch vor dem Hintergrund bereits bestehender, umfassender Deklarations- und Dokumentationspflichten ist die Begründung der geplanten Gesetzesänderungen nicht nachvollziehbar.

Beide geplanten Änderungen sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und stehen dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Realisierbarkeit des gemeinschaftlichen Cannabisanbaus entgegen. Von beiden geplanten Änderungen raten wir daher ab. Weiteren Änderungsbedarf in der Gesetzesvorlage 20/11366 sehen wir nicht.

### Notwendige Nachbesserungen des Konsumcannabisgesetzes

Im Rahmen des im März 2024 beschlossenen Gesetzesrahmens verzichtete der Gesetzgeber auf eine Festlegung des Grenzwerts für eine **nicht geringe Menge Tetrahydrocannabinol (THC)** im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG. In Beschlüssen vom April 2024<sup>1</sup> legte der Bundesgerichtshof diese nun erneut auf 7,5g THC fest. Eine Person, die nach dem KCanG völlig rechtskonform drei Cannabispflanzen selbst anbaut, kommt somit schnell in den Bereich drastischer Strafen. Obwohl das Urteil den Willen des Gesetzgebers ignoriert und als verfassungswidrig angesehen werden kann, könnte es erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsprechung in Deutschland haben. Wir fordern die Bundesregierung auf, den Grenzwert gesetzlich zu definieren und auf mind. 25g THC festzuschreiben, um

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGH-Beschlüsse vom 18. April 2024 (1 StR 106/24), 23. April 2024 (5 StR 153/24), 29. April 2024 (6 StR 132/24) und 30. April 2024 (6 StR 164/24)



einen angemessenen Korridor zwischen der erlaubten Besitzmenge und dem Bereich der hoch bewehrten Straftatbestände zu schaffen. In einem nächsten Schritt könnten sämtliche Tatbestände, die den Begriff der nicht geringen Menge beinhalten, ersatzlos gestrichen werden.

Zudem mahnen wir die zügige Umsetzung der 2. Säule (modellweise Abgabe von Cannabis) der geplanten Gesetzgebung an. Die Bundesregierung hat sich bewusst für einen sanften Einstieg zur vollständigen Legalisierung von Cannabis in Deutschland entschieden. Nicht allen Cannabis konsumierenden Bürger\*innen wird es möglich sein, sich in Anbauvereinigungen zu organisieren und ihr Cannabis von dort zu beziehen. Zertifizierte Abgabestellen schaffen bei einem gleichzeitigen Werbeverbot keine zusätzlichen Konsumanreize, aber durch Aufklärung und Beratung Möglichkeiten, die Gesundheit von Cannabiskonsument\*innen essentiell zu verbessern und verlagern die Produktion und den Verkauf in legale Märkte. Die Kommunen müssen aktiv dabei unterstützt werden, an der Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Abgabestellen mitzuwirken.

Darüber hinaus sind folgende Änderungen für eine rationale, dem Ziel des umfassenden Gesundheits- und Jugendschutzes dienenden Änderungen des KCanG dringend notwendig:

## Rationale Regelungen für Konsumverbote:

- Streichen der Konsumverbote in oder um Anbauvereinigungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 KCanG): Der gemeinsame Konsum von Cannabis f\u00f6rdert die soziale Kontrolle und das gemeinschaftliche Erlernen risikoarmer Konsummuster. Er schafft keine zus\u00e4tzlichen Konsumanreize, f\u00f6rdert aber einen verantwortungsvollen Konsum.
- Streichen von Konsumverboten außerhalb der Öffnungszeiten von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen. Konsumverbote bei der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unterstützen wir. Strafen für Konsum, der außerhalb der Anwesenheitszeiten von Minderjährigen liegt, sind hingegen nicht zweckdienlich und unverhältnismäßig. Viele Bars, Veranstaltungsorte etc. befinden sich in unmittelbarer Nähe einer der in § 5 Abs. 2 KCanG genannten Einrichtungen, die aber von Kindern und Jugendlichen nur am Tage genutzt werden. Das Konsumverbot sollte generell auf die Zeit zwischen 7 und 20 Uhr beschränkt werden (Änderung in: "Der öffentliche Konsum von Cannabis in Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zwischen 7 und 20 Uhr verboten: ...").



## Förderung statt Behinderung nicht-profitorientierter Produktion und Abgabe:

- Streichen des Abstandsgebots für Anbauvereinigungen nach §12 Abs. 5, Satz 6 KCanG. Es erschließt sich nicht, warum durch gesicherte, sichtgeschützte und mit einem Werbeverbot belegte Einrichtungen eine Gefährdung Minderjähriger ausgeht.
- Verhinderung des Missbrauchs der Abstandsgebote durch Kommunen, um gezielt die Ansiedlung von Anbauvereinigungen zu verhindern, z.B. durch neue "Mini-Spielplätze".
- Entbürokratisierung der Regelungen für Anbauvereinigungen: Um den illegalen Cannabis-Markt wirksam auszudünnen und einen legalen Markt aufzubauen, müssen Anbauvereinigungen (Social Clubs und Genossenschaften) niedrigschwellig organisierbar und führbar sein. Den zuständigen Behörden muss generell ein Ermessensspielraum bei den Auflagen zugunsten flexibler Lösungen eingeräumt werden (Kann- anstelle von Muss-Regelungen).
- Schaffen von Rechtssicherheit für das Agieren von Anbauvereinigungen: Das rechtskonforme, akkurate Management einer Anbauvereinigung bedeutet einen enormen Aufwand, der auf Dauer nur auf der Basis professioneller Tätigkeiten bewerkstelligt werden kann. Ehrenamtlich geführte Anbauvereinigungen werden ggf. nicht wirksam mit illegalen Märkten konkurrieren können. In diesem Zuge sollten die Beschränkungen der erlaubten Beschäftigungen nach §17 Abs. 1 KCanG aufgehoben werden.
- Schließung von Einfallstoren für die Organisierte Kriminalität durch Eindämmung des Geldwäscherisikos, wie bereits vom Bundesministerium für Gesundheit im Zuge des ersten Gesetzesentwurf vorgesehen<sup>2</sup> (vgl. auch entspr. Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag).

Förderung von Konsumkompetenz und Safer Use: Über die geplanten Angebote der BZgA hinaus, Implementierung eines Förderprogramms zur Weiterentwicklung von Aufklärungs-, Informations- und Beratungsangeboten sowie von psychoedukativen Gruppenangeboten, bei dem Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen die Hauptzielgruppen bilden. Dauerhafte Bereitstellung von Mitteln für Koordination und Evaluation durch den Bund.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2024/02/08/cannabis-legalisierung-bundesregierungvernachlaessigt-geldwaescherisiko/



Differenzierung zwischen dem Verbrennen und dem Verdampfen (Vaporisieren)

von Tabak- und Cannabisprodukten in den Nichtrauchendenschutzgesetzen: Konsumformen, bei denen ohne Verbrennungsprozess inhaliert wird, sind weitaus weniger schädlich für die Atemwege als das Rauchen (Murkett et al. 2022). Risiken durch "Passiv-Dampfen" von E-Produkten sind zu vernachlässigen (O'Leary et al. 2017). Der Anteil der Rauchenden in Deutschland ist zuletzt wieder merklich gestiegen (DEBRA 2023). Im BNichtrSchG sollten Regelungen für das "Inhalieren von Dampfprodukten" von Rauchverboten unterschieden werden.

Nachbesserungen im "Cannabis-als-Medizin'-Gesetz: Wir verweisen auf das fachverbandsübergreifende Positionspapier.³ Fünf Kernpunkte der bestehenden Regelungen sind dringend anzupassen: Genehmigungsvorbehalt abschaffen; Medizinalcannabis aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes herausnehmen; einen bundesweit vereinheitlichen rechtlichen Rahmen für Cannabisarzneimittel schaffen und anwenden; Förderung von Forschungsvorhaben für Cannabistherapien ausbauen; Flächendeckende und vorrangige Versorgung mit qualitätsgesicherten Cannabisarzneimitteln sicherstellen.

Start einer Initiative zur vollständigen Legalisierung von Cannabis im europäischen Rechtsraum: Bildung einer europäischen Allianz für eine nachhaltige, rationale europäische Cannabis- und Drogenpolitik (offensiver Einsatz für eine Änderung internationaler Verträge, die rechtskonforme vollständige Legalisierung ermöglichen).

akzept e.V. | Der Vorstand Prof. Dr. Heino Stöver

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In: Akzept e.V. (Hg.) 2023: Alternativer Drogen- und Suchtbericht, S. 33ff.; <a href="https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2023/11/ADSB10in2023.pdf">https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2023/11/ADSB10in2023.pdf</a>).

Beteiligte Verbände: Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V. (ACM), Bund Deutscher Cannabis-Patienten e.V. (BDCan), Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW), Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen e.V. (BPC), Deutsche Medizinal-Cannabis Gesellschaft e.V. (DMCG), Interdisziplinärer Arbeitskreis Brandenburger Schmerztherapeuten und Palliativmediziner e.V. (IABSP), Patientenverband Selbsthilfenetzwerk Cannabis-Medizin (SCM), Verband der Cannabis versorgenden Apotheken e.V. (VCA)